



Politische Gemeinde Eggersriet

SCHULORDNUNG

per 11.08.2025

Auflageexemplar

erlassen am 04.03.2025

I. GRUNDLAGEN

*Zweck und
Geltungsbereich*

Art. 1

Diese Schulordnung regelt die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Schule und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Eggersriet (nachstehend «Schule» genannt) sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Kantonales Recht und Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.

*Schulen und schulische
Einrichtungen*

Art. 2

Die Politische Gemeinde Eggersriet führt folgende Schulen:

1. Kindergarten;
2. Primarschule.

Die Oberstufenbeschulung sowie die Kleinklassenbeschulung werden vertraglich mit einer oder mehreren anderen Schulträgern geregelt.

Das Verfahren betreffend Besuch eines anderen Oberstufen- oder Kleinklassenangebots sowie die Kostenbeteiligung der Politischen Gemeinde Eggersriet wird in einem separaten Reglement festgehalten.

Die freiwillige Musikschule für Gesangs- und Instrumentalunterricht wird mit einem anderen Träger geregelt, die Eltern leisten Beiträge.

II. ORGANISATION

a) Schulkommission

Zuständigkeit

Art. 3

Der Schulkommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes, der Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eggersriet.

*Aufgaben
Schulorganisation und
Schulbetrieb*

Art. 4

Die Schulkommission erfüllt die ihr in Art. 35 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eggersriet übertragenen Aufgaben.

Die Schulkommission erfüllt alle weiteren schulischen Aufgaben, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement des Gemeinderates auf andere Organe übertragen sind.

Geschäftsreglement

Art. 5

Die Schulkommission gibt sich ein Geschäftsreglement.

Funktionendiagramm**Art. 6**

Der Gemeinderat präzisiert die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen in einem Funktionendiagramm.

b) Schulleitung**Zuständigkeit****Art. 7**

Die Schule wird unmittelbar durch eine Schulleitung operativ in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht geführt.

Die Schulleitung ist für den täglichen Schulbetrieb der Schulen verantwortlich. Sie pflegt die Beziehungen zu den Eltern, Lehrpersonen und Behörden.

Die Schulleitung ist dem Schulpräsidenten unterstellt.

Aufgaben und Kompetenzen**Art. 8**

Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- c) pädagogisches Leitbild umsetzen und evaluieren sowie Schwerpunkte setzen;
- d) Personalführung der im Schulbetrieb tätigen Personen;
- e) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- f) Förderung der Teamentwicklung;
- g) Organisation von allgemeinen individuellen Weiterbildungen und internen Weiterbildungen der Lehrpersonen;
- h) Koordination der Stundenpläne inkl. Schulraumbelegung sowie der Pensenplanung der Lehrpersonen;
- i) Bildung der Klassen und Zuweisung zu den Lehrpersonen;
- j) Verfügungen von Schullaufbahnentscheiden¹
- k) Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule einschliesslich Kindergarten;
- l) Organisation von Elternveranstaltungen;
- m) Kostenkontrolle der gewährten Kredite

Der Gemeinderat präzisiert die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen in einem Funktionendiagramm.

c) Schulverwaltung**Zuständigkeit****Art. 9**

Die Schulverwaltung erfüllt die administrativen Aufgaben der Schule, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

¹ im Sinne von Art. 14 des Reglements über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule vom 19.06.2019

III. SCHULBETRIEB

Schulbesuch

Art. 10

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet.

Urlaub von Schülerinnen und Schülern

Art. 11

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder an bis zu zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien. Voraussetzung ist die schriftliche Mitteilung an die Lehrperson bis spätestens zwei Tage vor der Abwesenheit.

Bei darüberhinausgehenden Urlaubsgesuchen entscheidet:

- a) Bei Abwesenheiten von 3 bis 20 Halbtagen pro Schuljahr die Schulleitung;
- b) Bei Abwesenheiten ab 21 Halbtagen pro Schuljahr die Schulkommission.

Die Urlaubsgesuche müssen schriftlich eingereicht werden und sind bei Abwesenheiten bis zu zwei Halbtagen mindestens zwei Tage, bei Abwesenheiten von mehr als zwei Halbtagen bis zu 20 Halbtagen mindestens vier Wochen und bei Abwesenheiten ab 21 Halbtagen mindestens acht Wochen im Voraus an die zuständige Instanz einzureichen.

Abwesenheiten

Art. 12

Die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson Absenzen rechtzeitig vor dem Unterrichtsbeginn zu melden.

Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib der Schülerin oder des Schülers. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen oder bei sich wiederholenden Abwesenheiten wegen Krankheit haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen der Schulleitung ein Arztzeugnis vorzuweisen.

Eine nicht voraussehbare Abwesenheit eines Kindes ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.

Die Anmerkung von Abwesenheiten im Zeugnis richtet sich nach den kantonalen Vorgaben².

Verhalten

Art. 13

Schülerinnen und Schüler haben sich in der Schule, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten.

Die Zuständigkeiten für die Anordnung von Disziplinarmassnahmen richten sich nach dem kantonalen Recht³.

² Siehe Art. 17 VVU

³ Siehe Art. 12 ff. VVU

Schulweg**Art. 14**

Die Schulkommission sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg⁴ und erlässt entsprechende Verfügungen. Die Schulleitung nimmt die Abklärungen vor betreffend Bestimmung der Zumutbarkeit des Schulweges.

Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern dieser von der Schulkommission nicht als unzumutbar erklärt wird.

Die Schulkommission regelt das Abstellen von Scootern, Fahrrädern, Mofas usw. auf dem Schulareal. Für Diebstahl und Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.

IV. VERWALTUNGSVERFAHREN UND RECHTSPFLEGE***Grundsatz*****Art. 15**

Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und Art. 125 ff. des Volksschulgesetzes.

Instanzenlauf**Art. 16**

Die Schulkommission ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten die oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde⁵.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Aufhebung des bisherigen Rechts*****Art. 17**

Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung vom 23. Dezember 2020 aufgehoben.

Fakultatives Referendum **Art. 18**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkraftsetzung**Art. 19**

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist per 11. August 2025 in Kraft.

⁴ Gem. Art. 20 Abs. 1 lit. a VSG

⁵ Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1)

Vom Gemeinderat erlassen am: 4. März 2025

Gemeinderat Eggersriet

Der Gemeindepräsident



Guido Keller

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei



Chantal Lippuner

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 21. März 2025 bis 29. April 2025